

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom.....über die
Ladenöffnungszeiten anlässlich des „Narzissenfestes“ am 1. Juni 2014 in Bad Aussee**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Verkaufsstellen für Trachtenbekleidung dürfen am Sonntag, dem 1. Juni 2014, von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr innerhalb des Gemeindegebietes von Bad Aussee für den Verkauf von Trachtenbekleidung offen gehalten werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Handel

(1) Am Sonntag, dem 1. Juni 2014, dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für den Verkauf von Trachtenbekleidung, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Ausmaß von maximal 5 Stunden beschäftigt werden.

(2) Während der in dieser Verordnung bestimmten Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur für Verkaufstätigkeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten herangezogen werden.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2014 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 2. Juni 2014 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)